Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **27 (1971)**

Heft 5

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

27. Jahrgang 1971
Heft 5
Herausgegeben
vom
Deutschschweizerischen
Sprachverein

Sprach Spiegel

Falsch verteilte Gewichte

Immer häufiger werde ich in letzter Zeit von Lehrern, die bei Aufnahmeprüfungen für die Sekundar- oder die Mittelschule zu amten haben, als Schiedsrichter in heiklen Sprachfragen angerufen. Da wird etwa gefragt, ob in einem bestimmten Fall eigentlich die Groß- oder Kleinschreibung richtig sei, ob dort ein Komma stehen müsse oder dürfe, ob dieses oder jenes Satzglied als Präpositionalobjekt oder als Adverbiale zu bezeichnen sei oder ob nach „während" nur der Genitiv oder auch der Dativ stehen könne.

Auf Fragen dieser Art gibt es nur eine Antwort: Solche Fälle gehören überhaupt nicht in einen Prüfungstest dieser Stufe! Denn: wäre es gerecht, ja ist es überhaupt statthaft, von einem zwölfjährigen Primarschüler Sicherheit zu fordern, wo die prüfenden Lehrer selber zweifeln oder unter sich uneinig sind? Mir scheint, da müßte schon der gesunde Menschenverstand sein Veto einlegen. Es sollte selbstverständlich sein, daß bei derlei Prüfungen nur Eindeutiges, klar Geregeltes oder durch logische Überlegung Erkennbares erfragt werden darf; von Grenz- und Zweifelsfällen sind alle Texte und Fragenschemata sorgfältig freizuhalten. Unsichere und diskutable Fälle aber gibt es in Mengen, auch in den grundsätzlich normierten Bereichen wie Orthographie, Interpunktion und Grammatik. Ist aber einmal, vielleicht unbeabsichtigt, doch etwas Derartiges ins Prüfungsschema geraten, dann muß die Antwort mit Nachsicht und Großzügigkeit beurteilt werden; ja es ist immer zu fragen, ob der Kandidat nicht am Ende recht hat, wenn sein gesundes Sprachgefühl, etwa in einer Frage der Großschreibung, gegen eine problematische Duden-Regel entscheidet oder wenn er in einem bestimmten Fall dem umgangssprachlichen Dativ vor dem hochsprachlichen Genitiv den Vorzug gibt.

Statt den Schülern solche Fußangeln zu legen, sollte man bei